

HAUSORDNUNG



Vorwort

Ein reibungsloses Zusammenleben in der Schule ist nur gewährleistet, wenn alle Beteiligten aufeinander Rücksicht nehmen und bereit sind, Einzelinteressen dem Interesse aller Mitglieder der Schulfamilie unterzuordnen und die notwendigen Regelungen aktiv mit zu tragen. Die Freiheit des Einzelnen hat ihre Grenzen, falls die Freiheit eines Anderen beeinträchtigt wird oder Beschädigungen des Gemeineigentums erfolgen.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen sind in erster Linie die Schulleitung und alle Lehrkräfte. Sie werden bemüht sein, die Schüler(innen) vor Schaden zu bewahren und Sachschäden vorbeugend zu vermeiden.

Verstöße gegen die Hausordnung werden mit den im BayEUG vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen geahndet.

A. Aufenthalt auf dem Schulgelände

1. Das **Schulgelände** umfasst das Schulgebäude, die Sporthalle, den Schulgarten (eingezäunter Bereich), den Schulhof und das Freigelände (begrenzt durch den Gehweg an der Südallee und vor der Bushaltestelle).
2. Zum **Aufenthalt** sind berechtigt:
 - a) Schüler(innen), Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern (beim Besuch einer Sprechstunde), Vertreter der Schulaufsicht und des Sachaufwandsträgers, Verwaltungs-, Haus- und Reinigungspersonal, beauftragte Lieferanten und Vertreter von Firmen.
 - b) Schulfremde Personen nur mit Genehmigung der Schulleitung und ggf. in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger (z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen).
3. Das **Schulhaus** ist an Schultagen **geöffnet**: Montag mit Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, während der Ferien nur am Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr bzw. nach entsprechendem Aushang (am Haupteingang).
4. Schüler(innen) dürfen sich auf dem Schulgelände grundsätzlich nur zu ihren Unterrichtszeiten, einschließlich Pausen und notwendige Wartezeiten, aufhalten.
5. Das Schulgelände darf von Schülern der Klassen **5 mit 10** während der Unterrichtszeit und während der Vormittagspause ohne Erlaubnis oder eine Unterrichtsbefreiung **nicht** verlassen werden.

B. Allgemeine Sicherheit und Ordnung

1. In allen Räumen des Schulhauses, in der Sporthalle und in den Außenanlagen ist jede Art von **Verschmutzung** und **Beschädigung** zu **vermeiden**. Wände, Mobiliar, Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet oder bemalt werden. Schadensersatzforderungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen ist der **Ordnungs- bzw. Tafeldienst** der jeweiligen Klasse zuständig, auch in den Räumen der Kollegstufe.
3. Das Mitbringen von unterrichtsfremden Gegenständen ist untersagt. Die **Handys** müssen ausgeschaltet sein. Auf dem gesamten Schulgelände gilt das Handynutzungsverbot von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr und im Schulhaus bis 15.45 Uhr. Dennoch ist im Schulhaus der Gebrauch von Handys in folgenden Situationen erlaubt:
 - während des Unterrichts nach Anweisung der Lehrkraft
 - für Schüler der Q-Phase im Q-Raum und an ihren Arbeitstischen im 1. und 2. Obergeschoss, solange die Nutzung dem Unterrichtsgeschehen dient oder „sinnvoll“ ist
 - nach Rücksprache mit der Lehrkraft (dringender Anruf bzw. Nachricht)

Bei Zuwiderhandlungen wird das entsprechende Handy einbehalten und kann von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

4. Der Aufenthalt auf Fensterbänken, Außenbalkonen, Treppenbrüstungen u. ä. ist untersagt.
5. Für die Garderobe stehen in den Gängen Garderobenleisten zur Verfügung. **Geld oder Wertsachen sind nicht in der Garderobe oder in Schultaschen unbeaufsichtigt zu lassen. Sie sollten stets mitgenommen bzw. in den Schließfächern deponiert werden. Für Geld oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.** Die Schüler(innen) der Oberstufe können für Helme und andere Wertsachen Schließfächer entsprechend näherer Anordnung benutzen.
6. Die **Klassenzimmer** und **Fachräume** sind außerhalb des Unterrichts (auch während der Pausen) stets **verschlossen** zu halten. Diese Regelung gilt **nicht** für die Klassenzimmer und Kursräume der **Oberstufe**, deren Schüler(innen) sich auch während der Pausen dort aufhalten dürfen. Die Schlüssel dürfen Schüler(inne)n nicht überlassen werden.
7. Abfälle sind nur in den entsprechenden Abfallbehältern zu deponieren.
8. In der Busspur, am Wendepunkt und auf dem Parkplatz (nicht Schulgelände) gilt die Straßenverkehrsordnung.

9. Das **Befahren des Schulhofes** ist grundsätzlich **verboten** (Ausnahme: Lieferanten u. ä.). Das Parken von Fahrzeugen auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeit untersagt (Ausnahmen regelt die Schulleitung). Auch das Fahren mit Skate-, Long- oder Snakeboards, Rollerblades u. ä. ist in dieser Zeit nicht gestattet.
10. **Spiele** in der Pausenhalle und im Schulhof sind nur dann erlaubt, wenn dadurch keine Mitschüler gefährdet, nichts beschädigt und kein Unterricht gestört wird. Während der großen Pause und während der Mittagspause stehen die Tischtennisplatten im Hof zur Verfügung.
Das Werfen von Schneebällen ist strikt untersagt!
11. **Veranstaltungen** außerhalb der Unterrichtszeit bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch die Schulleitung.
12. **Aushänge** (z. B. Plakate) jeder Art bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
13. **Das Rauchen ist den Schüler(inne)n innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schüler(innen) sind darauf hinzuweisen, dass generell das Rauchen unter 18 Jahren nicht erlaubt ist. (Jugendschutzgesetz).**
14. Das Mitbringen und der Genuss von **Alkohol** und anderen Rauschmitteln ist **untersagt** (siehe dazu auch die „Drogenverordnung“).
15. Die **Benutzung des Aufzugs** ist nur den Lehrkräften und Schülern mit Sondergenehmigung gestattet.

C. Regeln für den Schulweg

1. **In der Öffentlichkeit haben sich die Schüler(innen) stets so zu verhalten, dass das Ansehen der Schule nicht geschädigt wird.**
2. Auf dem Schulweg, insbesondere aber in den öffentlichen Verkehrsmitteln und an den Haltestellen, muss jede(r) Schüler(in) gegenüber seinen (ihren) Mitmenschen Rücksicht üben.
3. Für Schüler(innen), die mit dem Bus zur Schule kommen, gilt: Vorsicht beim Ein- und Aussteigen! Rücksicht auf andere Passagiere nehmen!
4. Fußgänger und Radfahrer nehmen den kürzesten bzw. sichersten Weg zur Schule bzw. nach Hause (nur dann gilt der Versicherungsschutz).
5. Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern, Motorräder und Mofas nur in dem dafür vorgesehenen Unterstand abgestellt werden.
6. Autofahrer parken stets so auf dem Parkplatz, dass kein Parkraum vergeudet wird. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Parkplätze östlich des Schulhofes sind für ausgewählte Mitglieder des Kollegiums bzw. der Verwaltung reserviert.

D. Unterrichtsbeginn

1. **Vor Unterrichtsbeginn** ist der **Aufenthalt bis 7.30 Uhr** grundsätzlich nur in der Pausenhalle, in den Aufenthaltsräumen und im Pausenhof gestattet. Den Kollegiat(inn)en ist es gestattet, den Aufenthaltsraum der Kollegstufe im 2. Stock aufzusuchen.
2. Die Haupttreppe und die Eingangstüren zu den Klassen- bzw. Fachräumen werden erst um 7.30 Uhr geöffnet. Zwischen 7.30 und 7.45 Uhr ist der Aufenthalt in den Klassenzimmern gestattet. Ruhe und Ordnung sind aufrecht zu erhalten.
Vor allem in der kalten Jahreszeit sind die Fenster geschlossen zu halten, um **Energieverschwendung zu vermeiden. Die eigenmächtige Benutzung der Lautsprecher, Beamer und des Visualizers ist untersagt.**
3. Das Schulgebäude wird nur durch den Haupteingang betreten. Alle anderen Eingänge bleiben aus Sicherheitsgründen geschlossen.

E. Verhalten in den Unterrichtsräumen

1. Jede Klasse ist für ihr Klassenzimmer verantwortlich. **Sauberkeit** und pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände sind selbstverständlich; das gleiche gilt für die Fachräume.
2. Werden **Schäden in Klassenzimmern** oder Fachräumen festgestellt, dann meldet dies der Klassensprecher oder ein anderer Schüler unverzüglich dem Hausmeister oder im Sekretariat.
3. Der regelmäßige Ordnungs- bzw. Tafeldienst wird am Schuljahresbeginn mit dem Klassenleiter geregelt.
4. Kurzfristige **Änderungen im Stundenplan** sind dem „Vertretungsplan“ neben der Haupttreppe zu entnehmen.
5. Wenn 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde die Lehrkraft noch nicht erschienen ist, so benachrichtigt der Klassensprecher das Sekretariat.

F. Verhalten auf den Gängen und Treppen

1. **Gänge und Treppen** müssen jederzeit als **Fluchtweg** benutzbar sein und sind daher **freizuhalten**.
2. Schultaschen werden während der Pause in den Gängen so abgestellt, dass niemand behindert wird.
3. Der **Verwaltungstrakt** zwischen Lehrerzimmer und Sekretariat darf von Schüler(inne)n **nicht als Durchgang** benutzt werden.
4. **Erledigungen im Sekretariat** sind für Schüler(innen) nur zu den ausgewiesenen Zeiten gestattet.
5. (Ausnahme: Abholung von Entschuldigungen durch Absentenlistenführer bis zum Ende der 1. Stunde).

G. Regelungen zur Pause

1. Während der großen Pause dürfen sich die Schüler(innen) **nur in der Pausenhalle und im Schulhof** (nicht jedoch in den Gängen und bei den Sitzgelegenheiten im 1. und 2. Stock) aufhalten. Nur die Schüler(innen) der Qualifizierungsstufe können auch in den Kollegstufen-Aufenthaltsraum bzw. die Klassenzimmer in der Pause benutzen. Ein Aufenthalt im Schulgarten ist von April bis Oktober genehmigt. Der Aufenthalt bei den Fahrradständern oder im Übergangsbereich zur Sporthalle und am Skaterplatz ist nicht gestattet.
2. Findet der Sportunterricht in der 3. und 4. Stunde durchgehend statt, so ist in der Pause am Ende der 4. Stunde ein Aufenthalt gestattet nur in der Aula und im Aufenthaltsraum sowie im Eingangsbereich des Schulhofes, nicht jedoch bei den Tischtennisplatten und vor den Unterrichtsräumen.
3. Alle **Unterrichtsräume** sind **in der Pause abzusperr**en. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist während der Pause nicht gestattet.
4. Während des **Pausenverkaufs** stellen sich alle Schüler(innen) geordnet an. Rempelen sind zu vermeiden. **Pausenverkaufszeiten: 7.15-7.40 Uhr, 10.00-10.30 Uhr, 12.00-13.30 Uhr.**
5. Unmittelbar nach dem Vorgang (10.25 Uhr) begeben sich alle Schüler(innen) sofort zu ihren Unterrichtsräumen.
6. In den Toilettenräumen ist auf strikte Ordnung und Sauberkeit zu achten.

H. Unterrichtsende und Mittagspause - Regelung für sog. Freistunden

1. Bei **Unterrichtsende** müssen alle Stühle auf die Tische gelegt werden (in der jeweils letzten Stunde in einem Unterrichtsraum).
2. Am Ende jeder Unterrichtsstunde müssen die **Tafeln gewischt** werden.
3. Während der **Mittagspause** und in **Freistunden** (nur Oberstufe) ist ein Aufenthalt nur statthaft in der Aula, im Speise- und Aufenthaltsraum und im Schulhof (wenn dadurch kein Unterricht gestört wird), für Schüler(innen) der 11. mit 12. Jahrgangsstufe auch in den Aufenthaltsräumen der Q-Stufen.
4. Von Montag bis Freitag ist die **Bibliothek** durchgehend von 7.45 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Hier ist absolute Ruhe erforderlich. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist strengstens untersagt.

5. Während der **Mittagspause** dürfen die Schüler(innen) das Schulgelände **nicht verlassen**, es sei denn, sie befinden sich auf dem direkten Weg nach oder von zu Hause. Nur dann besteht eine Schülerunfallversicherung.
6. Ist im Vertretungsplan für einen Oberstufenkurs eine Stunde als „frei“ ausgewiesen, so sollte diese Stunde in erster Linie für das Selbststudium im Klassenzimmer bzw. in der Bibliothek genutzt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu beachten.
7. Schüler(innen) der 11. mit 12. Jahrgangsstufe dürfen während ausgewiesener Freistunden zwar das Schulgelände verlassen. Sie sind dann aber **nicht** im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert, falls sie sich nicht auf dem Weg nach Hause (bzw. zur Schule) befinden.

I. Verhalten bei Feuealarm

1. Schüler und Lehrkräfte verlassen unverzüglich und geordnet den Unterrichtsraum. Schultaschen bleiben am Platz.
2. Vorher werden alle Fenster geschlossen und das Licht wird angeschaltet.
3. Die Türe wird geschlossen, aber nicht abgesperrt.
4. Fluchtweg und Sammelpunkt sind in jedem Unterrichtsraum an der Türe angeschlagen. Beim Sammelpunkt erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Dazu ist die Mitnahme des Klassenbuchs notwendig.
5. Das Ende des Feuealarms wird durch eine Durchsage oder einen Sondergong bekannt gegeben.

J. Umweltschutz an der Schule

1. Der **Wasserspender** steht allen Mitgliedern der Schulfamilie zur Verfügung. Bei der Entnahme des Wassers ist darauf zu achten, dass die zu füllende Flasche optimal unter die Düse gestellt wird, damit kein Wasser unnötig verspritzt wird.
2. **Müllvermeidung, -trennung, -entsorgung**
 - 2.1 Getränke werden nur mehr in Pfandflaschen verkauft, die in der Mittagspause wieder beim Pausenverkauf abgegeben werden müssen.
 - 2.2 Die Schule ist eine „dosenfreie Zone“, d. h. Dosen müssen zu Hause entsorgt werden.
 - 2.3 In jedem Unterrichtsraum befinden sich drei Abfallbehälter: ein runder Eimer für den Restmüll, eine blaue Kiste für Papier und ein Korb für die benützen Papierhandtücher; Leerung der Papierkisten durch den Ordnungsdienst jeweils am Freitag.
 - 2.4 Sammelbehälter für Sondermüll (Aluminium, Tetrapack, Batterien, Gläser) befinden sich in der Pausenhalle.

3. Energieverbrauch

Während der Heizperiode muss auf energiesparendes Lüften der Unterrichtsräume geachtet werden. Beim Verlassen der Unterrichtsräume ist das Licht auszuschalten.

K. Zeiteinteilung

1. Öffnungszeiten des Sekretariats:

An Schultagen: Montag und Donnerstag von 7.30 bis 15.30, Dienstag und Mittwoch 7.30 bis 14.00, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und während der Ferien: grundsätzlich nur am Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr, sonst nach telefonischer Anmeldung.

2. Sprechstunden:

An Schultagen: Die Sprechstunden der Lehrkräfte und des Direktors werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres bekannt gegeben und ausgehängt. Ebenso werden diese auf der Schulhomepage im schulinternen Bereich veröffentlicht. Direktoratsprechstunden während der Ferien sind nach telefonischer Anmeldung möglich.

3. Öffnungszeiten der Bibliothek (siehe auch die „Bibliotheksordnung“):

Die Bibliothek ist durchgehend von 7.45 Uhr bis 14 Uhr geöffnet.

4. Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten		
	Montag - Donnerstag	Freitag
1. Stunde	7.45 - 8.30 Uhr	7.45 - 8.30 Uhr
2. Stunde	8.30 - 9.15 Uhr	8.30 - 9.15 Uhr
3. Stunde	9.15 - 10.00 Uhr	9.15 - 10.00 Uhr
Pause	10.00 - 10.30 Uhr	10.00 - 10.25 Uhr
4. Stunde	10.30 - 11.15 Uhr	10.25 - 11.05 Uhr
5. Stunde	11.15 - 12.00 Uhr	11.05 - 11.45 Uhr
6. Stunde	12.00 - 12.45 Uhr	11.45 - 12.30 Uhr
	Abfahrt: Linienbusse	Chor: 12.20 – 12.50 h
		Abfahrt: Linienbusse
7. Stunde	12.45 - 13.30 Uhr	12.30 - 13.15 Uhr
8. Stunde	13.30 - 14.15 Uhr	
9. Stunde	14.15 - 15.00 Uhr	
10. Stunde	15.00 - 15.45 Uhr	
	Abfahrt: Linienbusse	

L. Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets

1. Allgemeines

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Nutzer Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Nutzern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Das Wilhelm-Diess-Gymnasium Pocking gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit und ohne Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

2. Regeln für jede Nutzung

2.1 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

2.2 Anmeldung an den Computern

Der Anmeldevorgang der Nutzer an den Computern der Schule kann sich an den einzelnen Rechnern der Schule unterscheiden.

Je nach der Situation und der persönlichen Nutzerrechte sind folgende Anmeldevorgänge möglich:

(x) Die Nutzung der Computer und des Internets ist mit allgemeinem Benutzernamen und Passwort möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (z. B. Lernplattform) ist eine Anmeldung mit persönlichen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

(x) Die Nutzung des Internets ist in Teilbereichen (z.B. Aula, Bibliothek) mit allgemeinem Benutzernamen und Passwort ohne individuelle Authentifizierung möglich, bei der Nutzung des Internets durch Schüler im Klassenzimmer ist eine Anmeldung mit Benutzernamen, Passwort und zeitgesteuerter TAN erforderlich.

(x) Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

2.3 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.4 Verbotene Nutzungen

Die Nutzung der Schulcomputer und des Internets für rein private Zwecke ohne Bezug zur schulischen Arbeit und nur für außerunterrichtliche Zwecke ist verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts - sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen, der Einkauf im Internet, der Erwerb einer App oder die Durchführung eines In-App-Kaufes.

2.5 Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht.

Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin/der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

2.6 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen

Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.7 Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14.

Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken

3.1 Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann in der Nutzungsordnung im Rahmen der pädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung hierüber und auch, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (hierzu „Erklärung“ - Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.

3.2 Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden. Charakterlich und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler können als Ergänzung bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht eingesetzt werden. Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass der Einsatz von Eltern, sonstigen Dritten sowie Schülerinnen und Schülern bei der Beaufsichtigung die Schulleitung und die beteiligten Lehrkräfte nicht von ihrer Letztverantwortung für die Beaufsichtigung befreit. Folglich muss die Tätigkeit der genannten Hilfskräfte in geeigneter Weise überwacht werden.

4. Zuständigkeiten

4.1 Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

4.2 Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit Systembetreuersteam und dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

4.3 Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

4.4 Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

4.5 Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

4.6 Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

5. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Version: 21.01.2020